

Ehrenordnung

des Landkreises Kelheim zur Würdigung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den Sport im Landkreis Kelheim

1. Kreis der zu ehrenden Personen und Mannschaften

Für besondere und herausragende sportliche Leistungen sowie für Verdienste um den Sport im Landkreis Kelheim ehrt der Landkreis Kelheim folgende Personen bzw. Mannschaften:

- a) Aktive Sportler und Mannschaften,
- b) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports und seiner Gliederungen besonders verdient gemacht haben.

2. Ehrungsvoraussetzungen

a) Geehrt werden Sportler und Mannschaften, die folgende Leistungen erbracht haben:

- Aktive Teilnahme an Olympischen Spielen
- 1. bis 6. Platz bei Weltmeisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei Europameisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 1 oder 2. Platz bei Bayerischen Meisterschaften oder Süddeutschen Meisterschaften
- Träger des Bayerischen oder des Deutschen Sportabzeichens mit der 25. oder jeder weiteren 5. Wiederholung
- Sportler als Mitglied einer bundesdeutschen Auswahl (Nationalmannschaft)
- jährlich grundsätzlich eine Mannschaft eines Sport- oder Schützenvereins oder einer Schule mit Sitz im Landkreis Kelheim, die eine herausragende sportliche Leistung erzielt hat.

Beim Behindertensport werden Sportler und Mannschaften für vergleichbare sportliche Erfolge geehrt; sie können darüber hinaus auch für die erfolgreiche Teilnahme (1. bis 3. Platz) an sonstigen internationalen Behindertensportwettbewerben geehrt werden.

Aktive Einzelsportler oder Mannschaften, die hervorragende sportliche Leistungen erzielt haben, können ebenfalls im Rahmen der Sportlerehrung geehrt werden; das Vorschlagsrecht liegt beim Sportausschuss, bei den Sportfachverbänden und beim Landrat. Die Entscheidung trifft der Landrat (Ziff. 4 Buchst. a dieser Ehrenordnung).

Die zu ehrenden aktiven Sportler müssen als Mitglied eines Sport- oder Schützenvereins mit Sitz im Landkreis Kelheim gestartet sein oder (falls sie für einen Verein mit Sitz außerhalb des Landkreises Kelheim starten) ihren Erstwohnsitz im Landkreis Kelheim haben und grundsätzlich auch einem im Landkreis Kelheim ansässigen Sport- oder Schützenverein angehören. Der Verein muss nicht Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sein; es wird aber nur für solche sportlichen Disziplinen

eine Ehrung ausgesprochen, für die auch beim Bayerischen Landessportverband eine Fachsparte bzw. ein Fachverband besteht.

b) Geehrt werden über den in Buchst. a genannten Personenkreis hinaus solche Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports im Landkreis Kelheim besondere Verdienst erworben haben und zwar durch

- ununterbrochene Ausübung des Amtes des 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden eines Sport- oder Schützenvereins mit Sitz im Landkreis Kelheim seit 10 Jahren;
- ununterbrochene Ausübung des Amtes des 2. Vorsitzenden oder Abteilungsleiters eines Sport- oder Schützenvereins mit Sitz im Landkreis Kelheim seit 20 Jahren;
- ununterbrochene Tätigkeit in der Vorstandschaft eines Sportfachverbandes oder der überfachlichen Sportorganisation (Landessportverband) auf Kreis-, Bezirks- Landes- oder Bundesebene seit 10 Jahren.

Nach jeweils weiteren 5 Jahren ununterbrochener Tätigkeit erfolgt ebenfalls eine Ehrung.

Die vorstehend genannte Tätigkeit muss entweder zum Zeitpunkt der Ehrung noch ausgeübt werden oder der Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit darf noch nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Das Vorschlagsrecht liegt beim Sportausschuss und bei den Sportfachverbänden; die Entscheidung trifft der Landrat (Ziff. 4 Buchst. a dieser Ehrenordnung).

c) Diese Ehrenordnung findet auf die auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften (Post-, Polizei-, Firmen-, Behörden-, oder Studentenmeisterschaften usw.) keine Anwendung. Eine Ausnahme gilt für Behindertensportmeisterschaften und –veranstaltungen sowie für Schulmannschaften mit überregionalen Erfolgen.

3. Vorschlagsverfahren

a) Soweit vorstehend nichts anderes festgelegt wurde, sind die Mitglieder des Sportausschusses des Landkreises Kelheim sowie die Sport- und Schützenvereine mit Sitz im Landkreis Kelheim berechtigt, Einzelsportler und Mannschaften zur Ehrung vorzuschlagen. Sportler, die für Vereine mit Sitz außerhalb des Landkreises Kelheim starten, können von diesen Vereinen oder vom Vorsitzenden des BLSV-Kreises Kelheim vorgeschlagen werden.

b) Die Ehrungsvorschläge sind bis spätestens 15. Januar des Folgejahres beim Vorsitzenden des BLSV-Kreises Kelheim einzureichen. Dieser gibt die Vorschläge bis spätestens 15. Februar in Listenform an das Landratsamt Kelheim weiter. Die Vorschläge müssen folgende Angaben über die Sportler enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Verein, zu ehrende Leistung.

4. Ablauf der Ehrung

- a) Über die Ehrung entscheidet der Landrat des Landkreises Kelheim. Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.
- b) Die Ehrung wird im Regelfall im Frühjahr für das abgelaufene Kalenderjahr vorgenommen.
- c) Zur Ehrung wird bei einem zu ehrenden Sportler oder bei zu ehrenden Mannschaften der Vorsitzende des Vereins, bei Schulmannschaften der Schulleiter, eingeladen; sind mehrere Sportler eines Vereins zu ehren, können zusätzlich Abteilungsleiter und Trainer eingeladen werden. Ferner werden zur Ehrung die Mitglieder der Kreisvorschandschaft des Bayerischen Landessportverbandes sowie die für das Gebiet des Landkreises Kelheim zuständigen Sektionsschützenmeister eingeladen. Die Entscheidung über die Einladung weiterer Ehrengäste obliegt dem Landrat.
- d) Die Ehrung ist in einem würdigen Rahmen durchzuführen. Die Geehrten erhalten eine Urkunde sowie eine Ehrengabe des Landkreises Kelheim.

5. In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung wird erstmals für die im Kalenderjahr 2002 erreichten sportlichen Erfolge und sonstigen Leistungen zu Grunde gelegt. Aufgrund der Änderung dieser Richtlinien zu ehrende (Schul-)Mannschaften werden erstmals 2008 für im Jahr 2007 erbrachte Leistungen geehrt.

Kelheim, den 21. Juni 2010
Landkreis Kelheim



Dr. Faltermeier
Landrat

Hinweise:

1. Die ursprüngliche Fassung der Ehrenordnung galt vom 7. März 2003 bis einschließlich 13. Februar 2008.
2. Das Vorschlagsrecht des Sportausschusses und der Sportfachverbände wurde vom Sportausschuss am 21. 6. 2010 vorgeschlagen und dann in die Ehrungsrichtlinien aufgenommen.